



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau  
Christine Kiesenhofer

IVW3-LG-5100023/142-2020  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: <a href="mailto:post.ivw3@noel.gv.at">post.ivw3@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-12225    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Nikolaus Witkowitz	12617	22. Dezember 2020

Betrifft  
Marktgemeinde Kreuzstetten  
Verwaltungsbezirk Mistelbach  
Eingabe vom 29.11.2020 betreffend Einsichtnahme in den Voranschlag 2021

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihrer Eingabe vom 21. November 2021 betreffend Einsichtnahme in den Voranschlag 2021 wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten die in Kopie beiliegende Stellungnahme eingeholt.

Dazu ist aus aufsichtsbehördlicher Sicht noch folgendes zu bemerken:

Gemäß § 73 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 idF LGBl. Nr. 35/2020, **ist** für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse im Sinne des § 44 Abs. 4 NÖ GO 1973 (darunter ist insbesondere auch die Covid-19-Pandemie zu verstehen) die öffentliche Einsicht in den Voranschlagsentwurf in jeder technisch möglichen Weise zu gewähren.

Wird demnach seitens eines Gemeindemitgliedes, aufgrund der Covid-19-Pandemie, die Einsicht in den Voranschlagsentwurf auf andere Weise als die physische auf dem

Gemeindeamt erbeten, so hat die Gemeinde eine alternative Möglichkeit im Sinne der obigen Bestimmung einzuräumen.

Wir werden auch die Marktgemeinde Kreuzstetten über unsere Rechtsansicht informieren.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin